

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren - Nichtzulassungsbeschwerde - Verfahrensmangel - Anspruch auf rechtliches Gehör - mündliche Verhandlung - gewünschte Vertretung durch Rechtsanwalt - Prozesskostenhilfe - Bewilligung und Rechtsanwaltsbeordnung in mündlicher Verhandlung - Abwesenheit des Rechtsanwalts - Befangenheitsantrag - gesamter Senat - Selbstentscheidung - Recht auf ein faires Verfahren - Rücksichtnahme auf konkrete Prozesssituation
Leitsätze	<p>1. Es verletzt das rechtliche Gehör eines Beteiligten, wenn das Gericht ihm erst in der mündlichen Verhandlung Prozesskostenhilfe bewilligt und seinen abwesenden Rechtsanwalt beordnet, ohne die gewünschte Vertretung durch den Anwalt zu ermöglichen.</p> <p>2. Über einen Befangenheitsantrag gegen den gesamten Spruchkörper darf dieser nicht selbst entscheiden, wenn der Antrag sich individuell auf alle Richter bezieht, nicht jeder Substanz entbehrt oder verfahrensfremden Zwecken dient.</p>
Normenkette	<p><a href="#">SGG § 60 Abs 1</a>; <a href="#">SGG § 62</a>; <a href="#">SGG § 73 Abs 2 S 1</a>; <a href="#">SGG § 73a Abs 1 S 1</a>; <a href="#">SGG § 124 Abs 1</a>; <a href="#">SGG § 160 Abs 2 Nr 3</a>; <a href="#">SGG § 160a Abs 5</a>; <a href="#">SGG § 202 S 1</a>; <a href="#">ZPO § 45 Abs 1</a>; <a href="#">ZPO § 121 Abs 2</a>; <a href="#">ZPO § 227 Abs 1</a>; <a href="#">ZPO § 227 Abs 4 S 1 Halbs 2</a>; <a href="#">ZPO § 547 Nr 1</a>; <a href="#">GG Art 2 Abs 1</a>; <a href="#">GG Art 3 Abs 1</a>; <a href="#">GG Art 20</a></p>

---

### 1. Instanz

Aktenzeichen -  
Datum -

### 2. Instanz

Aktenzeichen L 12 SF 48/17 EK  
Datum 24.01.2020

### 3. Instanz

Datum 17.12.2020

Â

Der KlÃ¤gerin wird fÃ¼r das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der

Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24.Â Januar 2020 Prozesskostenhilfe gewÃ¤hrt und Rechtsanwalt K., P., beigeordnet.

Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin wird das vorbezeichnete Urteil aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 800 Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die KlÃ¤gerin begehrt in der Hauptsache eine EntschÃ¤digung wegen der Dauer eines Berufungsverfahrens (Ausgangsverfahren) Ã¼ber Grundsicherungsleistungen vor dem Schleswig-Holsteinischen LSG (Az [L 6 AS 210/13](#)).

Â

---

2

Im Ausgangsverfahren beanspruchte die KlÄgerin Geldleistungen fr ihren Umzug von F. (Brandenburg) nach R. (Schleswig-Holstein), fr die Einlagerung ihrer Mbel und im Wege des berprfungsverfahrens hhere Zahlungen fr Unterkunft und Heizung.



3

Das Klageverfahren begann am 28.2.2008 und endete nach mehr als fnf einhalb Jahren mit teilweise stattgebendem Gerichtsbescheid vom 21.11.2013. Das von der KlÄgerin angestrebte Berufungsverfahren dauerte vom 18.12.2013 (Berufungseinlegung) bis zum 14.12.2016 (Zustellung des Berufungsurteils).



4

Die KlÄgerin hat am 14.6.2017 durch ihren Rechtsanwalt beim LSG als Entschdigungsgericht Entschdigungsklage erhoben, die sie auf die aus ihrer Sicht unangemessene Dauer des Berufungsverfahrens sttzt. Nach dem Austausch diverser Schriftstze durch die Beteiligten hat das Entschdigungsgericht mit Beschluss vom 3.1.2019 die von der KlÄgerin beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt.



5

Unter dem 10.12.2019 hat das Entschdigungsgericht die KlÄgerin persnlich sowie ihren Rechtsanwalt geladen und darauf hingewiesen, dass bei Nichterscheinen eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen knne. Eine Reaktion ihres anwaltlichen Prozessbevollmchtigten gegenber dem Gericht erfolgte nicht.



6

Zur mndlichen Verhandlung am 24.1.2020 ist die KlÄgerin lediglich in Begleitung ihres ebenfalls bevollmchtigten Ehemanns erschienen. In der mit Unterbrechungen rund dreieinhalbstndigen mndlichen Verhandlung hat das Entschdigungsgericht der KlÄgerin auf ihren erneuten Antrag nunmehr PKH bewilligt und ihren anwaltlichen Prozessbevollmchtigten aus P. beigeordnet. Auf den daraufhin wiederholt gestellten Vertagungsantrag der KlÄgerin mit dem Ziel, ihrem Rechtsanwalt in einem neu anzuberaumenden Termin ihre Vertretung vor

---

Gericht zu erm glichen, hat die Senatsvorsitzende allein mit dem m ndlichen Hinweis reagiert, der Rechtsanwalt sei zum Termin geladen, jedoch nicht erschienen und habe sich auch nicht entschuldigt.

 

7

Drei daraufhin gestellte Befangenheitsgesuche der Kl gerin gegen den gesamten Senat und gegen die Senatsvorsitzende hat der entscheidende Senat als unzul ssig verworfen bzw.   in der Besetzung mit einem anderen Vorsitzenden   als unbegr ndet zur ckgewiesen. Am Ende der m ndlichen Verhandlung hat der Ehemann der Kl gerin als Prozessbevollm chtigter beantragt, den Beklagten zur Gew hrung von Entsch digung in H he von 1300  Euro nebst Zinsen wegen der unangemessenen Dauer des Berufungsverfahrens zu verurteilen.

 

8

Mit Urteil vom 24.1.2020 hat das Entsch digungsgericht eine  berlange Verfahrensdauer des Ausgangsverfahrens von f nf Monaten festgestellt und der Kl gerin daf r eine Entsch digung in H he von 500  Euro nebst Zinsen zugesprochen. Die weitergehende Entsch dikungsklage hat es abgewiesen.

 

9

Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde, f r die sie gleichzeitig PKH beantragt hat, r gt die Kl gerin die Verletzung ihrer Prozessgrundrechte auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Geh r und auf den gesetzlichen Richter.

 

II

 

10

1.  Die zul ssige Beschwerde der Kl gerin ist begr ndet. Das Entsch digungsgericht hat es verfahrensfehlerhaft vers umt, die m ndliche Verhandlung auf den Antrag der Kl gerin zu vertagen, um ihr eine Vertretung durch ihren Rechtsanwalt zu erm glichen. Dadurch hat es den Anspruch der Kl gerin auf rechtliches Geh r und auf ein faires Verfahren verletzt (*dazu unter a*). Durch die Selbstentscheidung der abgelehnten Richter  ber den ersten

---

Befangenheitsantrag der Klägerin hat das Entscheidungsgeschicht zugleich Tragweite und Bedeutung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verkannt (*dazu unter b*).

Ä

11

a) Das Gericht hat den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewährleisten (Art 103 Abs 1 GG, [Ä 62 SGG](#)). Ergeht die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung, so berechtigt der Mündlichkeitsgrundsatz aus [Ä 124 Abs 1 SGG](#) die Beteiligten, an der mündlichen Verhandlung als Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens teilzunehmen und mit ihren Ausführungen gehört zu werden (BSG Beschluss vom 11.2.2015 [B 13 R 329/13 B](#) *juris RdNr 9 mwN*). Dieser Anspruch auf rechtliches Gehör in der mündlichen Verhandlung umfasst das Recht auf Aufhebung oder Verlegung eines anberaumten Termins sowie auf Vertagung eines bereits begonnenen Termins aus erheblichen Gründen ([Ä 227 Abs 1 ZPO](#) iVm [Ä 202 Satz 1 SGG](#)). Ein Gericht verletzt daher auch dann den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es weiter verhandelt und entscheidet, obwohl ein Beteiligter aus erheblichen Gründen Vertagung beantragt hat.

Ä

12

Ein solcher erheblicher Vertagungsgrund kann außerdem in der Person der Beteiligten auch in der Person ihrer anwaltlichen Prozessbevollmächtigten bestehen. Denn [Ä 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) garantiert das Recht, sich im Sozialgerichtsprozess rechtliches Gehör durch einen Rechtsanwalt zu verschaffen. Solche erheblichen Gründe in der Person des Anwalts sind zB seine Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit, wenn eine Vertretung unmöglich oder unzumutbar ist, oder eine nicht auflösbare Überschneidung mit einem anderen, zumindest gleichrangigen Gerichtstermin (vgl BSG Beschluss vom 31.10.2005 [B 7a AL 134/05 B](#) *juris RdNr 8 mwN*). Diesen Verhinderungsgründen steht es gleich, wenn der Rechtsanwalt eines bedürftigen Beteiligten, dessen PKH-Antrag das Gericht zunächst abgelehnt hat, deshalb einem danach angesetzten Verhandlungstermin aus Kostengründen fernbleibt, das Gericht aber später in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung doch noch PKH bewilligt und den Anwalt beordert. Denn seine Beordnung im Wege der PKH soll sicherstellen, dass der bedürftige Beteiligte in der mündlichen Verhandlung beim Rechtsgespräch mit dem Gericht und dem Prozessgegner rechtskundig vertreten wird und sich wirksam rechtliches Gehör verschaffen kann. Dies zielt zugleich auf eine möglichst weitgehende Gleichstellung des unbemittelten mit dem bemittelten Prozessbeteiligten, wie sie der prozessuale Gleichbehandlungsgrundsatz als Ausprägung des Art 3 Abs 1 GG sowie des Rechts- und Sozialstaatsprinzips (Art 20 Abs 3 GG; Art 20 Abs 1, Art 28 Abs 1 Satz 1 GG) verlangt (vgl *Senatsurteil vom 7.9.2017* [B 10 A G 1/17 R](#) *SozR 4-1710 Art 23 Nr 5 RdNr 24 mwN*). Ohne

---

Vertagung verfehlt die Beiordnung eines ortsabwesenden Rechtsanwalts erst in der mÄ¼ndlichen Verhandlung in dieser Hinsicht ihren Zweck.

Ä

13

Anders als das EntschÄ¼digungsgericht meint, spielt es dabei keine Rolle, dass der Rechtsanwalt der KlÄ¼gerin auf seine Ladung zur mÄ¼ndlichen Verhandlung nicht geantwortet hat und der Verhandlung ferngeblieben ist. Ein Verschuldensvorwurf trifft ihn deshalb nicht; sein legitimes Motiv lag auf der Hand. Es ging ihm darum, zusÄ¼tzliche, streitwertabhÄ¼ngige Kosten durch die Terminwahrnehmung zu vermeiden. Das EntschÄ¼digungsgericht konnte vom Rechtsanwalt der KlÄ¼gerin nicht erwarten, auf eigenes Kostenrisiko zum Verhandlungstermin anzureisen (vgl. *BVerwG Beschluss vom 9.6.2008* ââÄ [5Ä B 204.07Ä](#) ââ *juris RdNrÄ 9*; *OVG LÄ¼neburg Beschluss vom 3.9.2020* ââÄ [10Ä LA 144/20Ä](#) ââ *juris RdNrÄ 25*). Hierauf musste er das Gericht auch nicht ausdrÄ¼cklich hinweisen.

Ä

14

Sobald das Gericht der KlÄ¼gerin in der mÄ¼ndlichen Verhandlung doch noch PKH bewilligt hatte, war das Kostenrisiko und damit der nachvollziehbare und offenkundige Grund fÄ¼r dessen Fernbleiben entfallen. Durch die Beiordnung hatte das EntschÄ¼digungsgericht gleichzeitig zu erkennen gegeben, dass es eine anwaltliche Vertretung der KlÄ¼gerin iS von [Ä§Ä 73a AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#) iVm [Ä§Ä 121 AbsÄ 2 ZPO](#) fÄ¼r erforderlich hielt. Wie es zudem durch die unmissverstÄ¼ndlichen AntrÄ¼ge und ErklÄ¼rungen des Ehemanns der KlÄ¼gerin in der mÄ¼ndlichen Verhandlung erkennen musste, bestand diese auf einer Vertretung durch ihren nunmehr beigeordneten Rechtsanwalt. In dieser entscheidend geÄ¼nderten prozessualen Situation hÄ¼tte das EntschÄ¼digungsgericht die Sache vertagen mÄ¼ssen, um der KlÄ¼gerin zur Wahrung ihres rechtlichen GehÄ¼rs eine Vertretung durch den nunmehr beigeordneten Rechtsanwalt in einem spÄ¼teren Termin zu ermÄ¼glichen.

Ä

15

Der Vertagungsantrag der KlÄ¼gerin war schlie¼lich nicht, wie das angefochtene Urteil annimmt, durch ihren am Schluss der mÄ¼ndlichen Verhandlung gestellten Sachantrag Ä¼berholt. Das folgt aus einer normativen Betrachtung im Licht effektiven Rechtsschutzes und des Rechts auf ein faires Verfahren (*ArtÄ 2 AbsÄ 1 iVm ArtÄ 20 AbsÄ 3 GG*). Das Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren gebietet dem Gericht, auf die Beteiligten in der konkreten Prozesssituation RÄ¼cksicht zu nehmen (*BSG Beschluss vom 20.11.2019* ââÄ [BÄ 1Ä KR 39/19Ä BÄ](#) ââ *juris RdNrÄ 6 mwN*); zugleich verbietet es widersprÄ¼chliches Verhalten. Daher darf das

---

Gericht aus eigenen Versäumnissen und Verfahrensfehlern keine Nachteile für die Beteiligten ableiten (*BVerfG Beschluss vom 4.5.2004* [1 BvR 1892/03](#) [SozR 4-1500](#) [Ä 67 Nr 2](#) *RdNr 10 mwN*).

Ä

16

Die in der mündlichen Verhandlung nicht rechtskundig vertretene Klägerin hatte in deren Verlauf mehrfach ausdrücklich, insbesondere auch durch ihre wiederholten Befangenheitsgesuche, auf ein Erscheinen ihres Rechtsanwalts beharrt. Deshalb hatte sie die Vertagung verlangt. Ihr erst am Vortag der mündlichen Verhandlung schriftlich bevollmächtigter Ehemann hatte anfanglich ausdrücklich erklärt, er habe ein „Grundvertrauen“ in den entscheidenden Senat; er halte den Richtern persönlich keine Befangenheitsgründe vor. Seine später trotzdem angebrachten Befangenheitsgesuche hat er ausdrücklich damit begründet, der Klägerin werde „die Konsultation mit ihrem Rechtsanwalt verweigert“. Diese Gesuche dienten daher ersichtlich dazu, doch noch die gewünschte Vertagung und dadurch eine anwaltliche Vertretung in der mündlichen Verhandlung zu erreichen. In dieser Situation verletzt das Gericht das Recht auf ein faires Verfahren, wenn es trotz des Dringens eines rechtsunkundigen Beteiligten, welcher der prozessualen Lage kaum gewachsen scheint, dessen begründeten Vertagungsantrag übergeht und nach kontrovers geführter mündlicher Verhandlung einen Sachantrag letztlich erzwingt, um später mit Hinweis auf diesen Antrag den vorher gestellten Vertagungsantrag als prozessual überholt zu behandeln.

Ä

17

Indem das Entschädigungsgericht ohne Vertagung durchentschieden und damit die Vertretung durch den beigeordneten Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung verhindert hat, hat es den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren ebenso verletzt wie auf prozessuale Gleichbehandlung mit bemittelten Klägern (*BSG Urteil vom 25.3.2003* [B 7 AL 76/02 R](#) *juris RdNr 20 f*; *BGH Beschluss vom 12.7.2016* [VIII ZB 25/15](#) *juris RdNr 21*; *BFH Beschluss vom 27.11.1997* [VII R 15/97](#) *juris RdNr 6*; *vgl LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 29.8.2011* [L 6 AS 150/11 NZB](#) *juris RdNr 13*; *Bayerischer VGH Beschluss vom 15.3.2018* [10 ZB 18.354](#) *juris RdNr 4*).

Ä

18

Es bedarf keiner näheren Prüfung, ob die angefochtene Entscheidung auf dieser Gehörsverletzung beruhen kann. Obwohl die Verletzung des rechtlichen Gehörs

---

im sozialgerichtlichen Verfahren nicht als absoluter Revisionsgrund geregelt ist (vgl. [Â§ 547 ZPO](#) iVm [Â§ 202 Satz 1 SGG](#)), ist doch wegen der Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Allgemeinen davon auszugehen, dass eine Gehörsverletzung, die einen Verfahrensbeteiligten daran gehindert hat, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, die daraufhin ergangene Gerichtsentscheidung insgesamt beeinflusst hat (*BSG Beschluss vom 6.10.2010* [B 12 KR 58/09 B](#) *juris RdNr 10 mwN*). Für die prozessordnungswidrig verhinderte Teilnahme des beigeordneten Prozessbevollmächtigten kann jedenfalls dann nichts anderes gelten, wenn, wie hier, in der mündlichen Verhandlung komplexe Tat- und Rechtsfragen des Entschädigungsrechts wegen überlanger Gerichtsverfahren zur abschließenden Erörterung und Entscheidung stehen. Dies gilt umso mehr, wenn das Entschädigungsgericht darüber erstmals in voller Besetzung mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Â

19

b) Das Entschädigungsgericht hat außerdem Tragweite und Bedeutung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verkannt, weil die abgelehnten Richter selbst über den ersten Befangenheitsantrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung entschieden haben. Denn dieser Antrag war weder rechtsmissbräuchlich noch offensichtlich unzulässig, weshalb darüber nicht ausnahmsweise entgegen [Â§ 60 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 45 Abs 1 ZPO](#) die abgelehnten Richter entscheiden durften (vgl. *BSG Beschluss vom 16.12.2015* [B 14 AS 191/15 B](#) *juris RdNr 5*; *BSG Beschluss vom 25.10.2012* [B 9 V 17/12 B](#) *juris RdNr 15 mwN*). Durch die unzulässige Selbstentscheidung war das Entschädigungsgericht bei seiner abschließenden Entscheidung nicht vorschriftsmäßig besetzt.

Â

20

Nach [Â§ 60 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 45 Abs 1 ZPO](#) entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Die Rechtsprechung der obersten Gerichtshäufe des Bundes und des BVerfG erkennt indes zur Verfahrensbeschleunigung und Missbrauchsabwehr eine ungeschriebene Ausnahme von dieser Regel an. Danach kann das Gericht über rechtsmissbräuchliche oder gänzlich untaugliche Ablehnungsgesuche ausnahmsweise in geschäftsplanmäßiger Besetzung unter Beteiligung der abgelehnten Richter entscheiden. Dies setzt voraus, dass das Gericht einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts für sachfremde Zwecke verhindern will oder lediglich eine bloße Formalentscheidung über ein offensichtlich unzulässiges Gesuch trifft, die keinerlei Beurteilung des eigenen Verhaltens durch die entscheidenden Richter und kein Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erfordert (*BSG Beschluss vom 31.8.2015* [B 9 V](#)

---

[26/15 B 26 juris RdNr 16 mwN](#)). Diese Voraussetzungen sind im Lichte des grundgesetzlich verbürgten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ([Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#)) streng und vorsichtig zu handhaben ([BSG Beschluss vom 21.12.2017 B 14 AS 4/17 B juris RdNr 9 mwN](#)).

Ä

21

Lehnt daher ein Beteiligter pauschal den gesamten Spruchkörper ab, ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Befangenheit der abgelehnten Richter vorzutragen, dürfen diese ausnahmsweise abweichend von [Ä 45 Abs 1 ZPO](#) selbst über das Befangenheitsgesuch entscheiden (*stRspr*; zB [BSG Beschluss vom 19.1.2010 B 11 AL 13/09 C SozR 4 1500 Ä 60 Nr 7 RdNr 11](#)). Wie das Entschädigungsgericht indes übersieht, überschreitet es die engen Grenzen der richterrechtlich anerkannten Befugnis zur Selbstentscheidung über ein Befangenheitsgesuch, wenn damit ausdrücklich ein konkretes prozessuales Handeln oder Unterlassen aller befangen erklärten Richter im Spruchkörper beanstandet wird. Eine auf greifbare Verfahrensfehler gestützte Richterablehnung ist in der Regel nicht rechtsmissbräuchlich ([OLG Frankfurt Beschluss vom 25.11.1992 3 WF 128/92 FamRZ 1993, 1467, 1468](#)). Es gibt keinen Grund, die Entscheidung eines Spruchkörpers insoweit gegenüber derjenigen eines einzelnen Richters zu privilegieren.

Ä

22

Auch die vom Entschädigungsgericht als Beleg für seine Befugnis zur Selbstentscheidung zitierte Literaturstelle ([Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Ä 60 RdNr 10b](#)) hält eine Ablehnung des gesamten Spruchkörpers für möglich, wenn der Beteiligte Befangenheitsgründe vorträgt, die sich individuell auf alle Richter des Spruchkörpers beziehen und derentwegen das Befangenheitsgesuch nicht völlig ungeeignet ist. Bei einer Prozessmaßnahme des gesamten Spruchkörpers kann vom Beteiligten in dieser Hinsicht aber nicht mehr verlangt werden, als das gemeinsame prozessuale Handeln oder Unterlassen aller beteiligten Richter als Spruchkörper aufzuzeigen, das nach seiner Ansicht Verfahrensrecht verletzt.

Ä

23

Danach durfte das Entschädigungsgericht hier über den ersten Befangenheitsantrag der Klägerin gegen den gesamten LSG-Senat in der mündlichen Verhandlung nicht selbst entscheiden. Die Klägerin hatte zuvor erfolglos einen begründeten Vertagungsantrag gestellt. Zur Entscheidung über die Vertagung war nach [Ä 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Ä 227](#)

---

[Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO](#) der gesamte Senat des LSG zuständig, der ihren Antrag indes  $\frac{1}{4}$ bergangen hatte. Das daraufhin angebrachte Befangenheitsgesuch der Kl $\ddot{a}$ gerin entbehrte damit weder jeder inhaltlichen Substanz, noch diene es verfahrensfremden Zwecken. Vielmehr wollte die Kl $\ddot{a}$ gerin damit ersichtlich eine rechtskundige Vertretung durch ihren Rechtsanwalt in der m $\ddot{a}$ ndlichen Verhandlung erreichen, um sich wirksam rechtliches Geh $\ddot{o}$ rr zu verschaffen. Die Richter des Entsch $\ddot{a}$ ndigungsgerichts konnten daher das Gesuch nicht ordnungsgem $\ddot{a}$ ssig ablehnen, ohne ihre zugrunde liegende Behandlung des Vertagungsantrags zu bewerten. In dieser Konstellation haben sich die Richter des Entsch $\ddot{a}$ ndigungsgerichts durch ihre Selbstentscheidung entgegen [Â§ 60 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 45 Abs 1 ZPO](#) zu Richtern in eigener Sache gemacht; dadurch haben sie Tragweite und Bedeutung des Rechts der Kl $\ddot{a}$ gerin auf den gesetzlichen Richter verkannt.

Â

24

Dahinstehen kann, ob dem Befangenheitsantrag auch in der Sache stattzugeben gewesen w $\ddot{a}$ re. Dagegen spricht, dass schlichte Fehler von Richtern bei der Rechtsanwendung regelm $\ddot{a}$ ssig nur dann eine Besorgnis der Befangenheit begr $\ddot{u}$ nden, wenn weitere Umst $\ddot{a}$ nde hinzutreten, die auf sachfremde Motive f $\ddot{u}$ hr das fehlerhafte Handeln schlie $\ddot{s}$ en lassen (*BSG Beschluss vom 31.8.2015 â $\square$ â [B 9 V 26/15 B](#) â $\square$  juris RdNr 15 mwN*).

Â

25

Ausf $\ddot{u}$ hrungen zum Beruhen der angefochtenen Entscheidung auf diesem Gesetzesversto $\ddot{s}$  bedarf es nicht. Nach [Â§ 547 Nr 1 ZPO](#) iVm [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht, wie im Fall der unzul $\ddot{a}$ ssigen Selbstentscheidung  $\frac{1}{4}$ ber einen Befangenheitsantrag, nicht vorschriftsm $\ddot{a}$ ssig besetzt war.

Â

26

Wegen der beiden dargelegten Verfahrensfehler ([Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)) hebt der Senat das angefochtene Urteil nach [Â§ 160a Abs 5 SGG](#) auf und verweist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Entsch $\ddot{a}$ ndigungsgericht zur $\ddot{u}$ ck.

Â

27

---

2. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Entschädigungsgericht vorbehalten.

Ä

28

3. Die auch im Fall der Zurückverweisung erforderliche Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren (*Senatsurteil vom 12.2.2015* [BÄ 10Ä G 1/13Ä RÄ](#) [BSGE 118. 91](#) = *SozR 4* [1720 Ä§Ä 198 NrÄ 7](#), *juris RdNrÄ 45 mwN*) beruht auf [Ä§Ä 197a AbsÄ 1 SatzÄ 1 TeilsatzÄ 1 SGG](#) iVm [Ä§Ä 47 AbsÄ 1 SatzÄ 1 und AbsÄ 3](#), [Ä§Ä 52 AbsÄ 3 SatzÄ 1](#), [Ä§Ä 63 AbsÄ 2 SatzÄ 1 GKG](#). Der Streitwert ergibt sich aus der Differenz zwischen der zuletzt von der Klägerin beantragten Entschädigung von 1300Ä Euro und der vom Entschädigungsgericht zugesprochenen Entschädigung von lediglich 500Ä Euro.

Ä

29

4. Der Klägerin war nach [Ä§Ä 73a AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#) iVm [Ä§Ä 114 AbsÄ 1 SatzÄ 1 ZPO](#) PKH für das Beschwerdeverfahren zu gewähren, weil die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg aufwies, nicht mutwillig erschien und sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH glaubhaft gemacht hatte.

Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024